Zeitschrift: Kirchenzeitung für die katholische Schweiz
Herausgeber: Verein katholischer Geistlicher
Band: 2 (1850)
Heft: 14

Heft

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 21.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Nro 14. 1850.

Kirchenzeitung
für die katholische Schweiz.

Herausgegeben von einem Vereine katholischer Geistlichen.

Solothurn, Sonnabend den 6. April.

Die Kirchenzeitung erscheint jeden Sonnabend einen Bogen stark und kostet in Solothurn für 3 Monate 12½ Bz., für 6 Monate 25 Bz., franko in der ganzen Schweiz halbjährlich 28½ Bz., in Monatsheften durch den Buchhandel jährlich 60 Bz. 4 fl. oder 2½ Rthlr. Bestellungen nehmen alle Postämter und Buchhandlungen an, in Solothurn die Scherer'sche Buchhandlung.

Hat Jemand ein Kirchenamt, der bleibe bei seinem Amte; wer lehret, der bleibe bei der Lehre! Röm. 12, 7.

Einladung zum Abonnement
auf die
Kirchenzeitung für die kath. Schweiz.
Preis vierteljährlich franko in der ganzen Schweiz 14½ Bz.,
so wie auf das
Sonntagsblatt für das katholische Volk.
Für das zweite Quartal oder die Monate April, Mai und Juni nehmen alle Postämter in der Schweiz Bestellungen an. Preis franko 5½ Batzen.
Zu gefälligem Abonnement laden ergebenst ein
Solothurn. **Scherer'sche Buchhandlung.**

Der katholische Priester als Prediger.
(Fortsetzung und Schluß.)

So erhaben die Sendung des katholischen Religionslehrers, so heilig sein Amt ist; so schwer ist auch seine Verpflichtung, die Absicht Jesu und seiner Kirche zu erfüllen, und seines heiligen Amtes mit Eifer und Gewissenhaftigkeit zu pflegen. Er ist zum Predigen gesendet; das ist sein Beruf, das seine unverbrüchliche Pflicht; der Apostel schreibt: „Si evangelizavero, non est mihi gloria; necessitas enim mihi incumbit; vae enim est mihi, si non evangelizavero" (I. Cor. 9, 16). *) Er soll predigen zur gehörigen Zeit und auf die rechte Weise.

*) „Wenn ich das Evangelium verkünde, habe ich mich nicht zu rühmen, denn mir liegt die Pflicht ob; denn wehe mir, wenn ich nicht das Evangelium verkündige!"

Die gehörige Zeit ist vorzüglich jene, welche die Kirche Gottes für die Besorgung der höhern Interessen des Menschen eigens ausgeschieden, geweiht und geheiliget hat; es sind dieß die Sonn- und Festtage. In Betreff der Sonntage wird diese Pflicht wohl auch allgemein anerkannt. Jene Zeit, wo so mancher Pfarrer seiner Obliegenheit zu genügen glaubte, wenn er alle Monate oder höchstens alle vierzehn Tage einmal die Kanzel bestieg, ist, Gott lob! vorüber; aber leider nicht ihre Folgen, denn die Unwissenheit, Verwilderung, Gleichgültigkeit in religiösen Dingen, die wir so häufig finden, rührt gar oft auch daher, daß früher der religiöse Unterricht von so vielen Seelenhirten so spärlich und auf so kümmerliche Art ertheilt worden.

Nicht die gleiche Uebereinstimmung möchte man in Hinsicht der Feiertage finden; wenigst machen sich von da und dort Klagen hörbar, daß an solchen selten geprediget werde. Weil wir nun der Ansicht sind, daß in der Regel auch an Feiertagen geprediget werden soll, so wollen wir die Gründe anführen, auf welche sich diese unsere Ansicht stützt.

Die Festtage des Herrn bieten den schicklichsten Anlaß, die vorzüglichsten Glaubenslehren zu behandeln, und der Tag selbst kömmt mit seiner geschichtlichen Bedeutung dem Prediger zu Hülfe. Die Festtage der seligsten Jungfrau und der Heiligen sind ganz geeignet, von der Möglichkeit, dem Werthe, der Liebenswürdigkeit, dem herrlichen Lohne der Tugend zu reden, und sie im lebendigen Beispiele an den Heiligen zu zeigen; auch hier kömmt der Tag mit seiner

Erinnerung dem Worte des Priesters trefflich zu statten. Man sage nicht: „Der Festtag predigt durch sich selbst.“ Er predigt nicht Allen. Unwissenheit, Gedankenlosigkeit, Leichtsinn lassen Viele seine Stimme nicht hören; das Wort des Predigers muß dieser Stimme Gehör und Eingang in das Herz verschaffen. Bei Andern kömmt die Bedeutung und der Zweck des Festes nicht zum klaren Bewußtsein, das Wort des Predigers muß den schlummernden Keim wecken und zum Leben und Wachsthum bringen.

Eine gründliche, rührende, eindringende Predigt, wenn sie auch kurz ist, wird überdieß den Zuhörer in die gehörige Stimmung versetzen, daß er der gottesdienstlichen Feier, besonders dem heiligen Meßopfer mit Andacht und Inbrunst und daher mit Frucht und Segen beiwohne. Wie gut ist es auch, wenn an jedem heiligen Tage der gläubige Christ ein „Wort des Lebens“ mit sich aus der Kirche nach Hause nehmen kann, um den Tag über sich an demselben zu erbauen und geistig zu erquicken!

Die Kirche will die Festtage wie die Sonntage durch die gottesdienstliche Feier geheiliget wissen; die Predigt oder die Verkündigung des göttlichen Wortes ist aber ein Hauptheil dieser Feier. Daher war in frühern Zeiten der Gottesdienst der Christen immer mit einer Predigt verbunden; wir haben ja die Homilien der heiligen Väter auf alle Festzeiten und auf die Festtage der Heiligen. Daß dieses noch immer der Sinn und der Wille der Kirche ist, geht aus ihren Verordnungen hervor. Das Konzilium von Trient schreibt vor (Sess. V. cap. II. de Reform.): „Archipresbyteri, Plebani, et quicunque parochiales vel alias curam animarum habentes ecclesias ... obtinent, per se vel alios idoneos, si legitime impediti fuerint, diebus saltem dominicis et festis solemnibus plebes sibi commissas pro sua et earum capacitate pascant salutaribus verbis, docendo ea, quae scire omnibus necessarium est ad salutem, communicandoque eis cum brevitate et facilitate sermonis vitia, quae eos declinare, et virtutes, quas sectari oporteat.“ *) Sess. XXIV. cap. 9 de Ref. heißt es: „Praecipit sancta Synodus ..... ut inter missarum solemnia aut divinorum celebrationem sacra eloquia et salutis monita ... singulis diebus festivis vel solemnibus explanent, eademque in omnium cordibus, postpositis inutilibus quaestionibus, inserere atque eos in lege Domini erudire studeant.“ *) In der nämlichen Sitzung c. 4 verordnet das Konzil, daß in den Kathedralkirchen die Bischöfe persönlich oder durch die von ihnen für das Predigtamt Bestellten, in den andern Kirchen die Pfarrer wenigstens an allen Sonn- und hohen Festtagen, in der Fasten- und Adventzeit aber täglich, oder mindestens drei Tage in der Woche, wenn sie es so für zweckmäßig halten, die heiligen Schriften auslegen und das göttliche Gesetz verkünden sollen.

Wir führen noch die Synodalverordnungen der Diözesen Konstanz, Lausanne und Basel an, weil die gegenwärtige Diözese Basel aus Theilen zusammengesetzt ist, welche früher zu obigen Bisthümern gehörten.

Die Synodalkonstitutionen von Konstanz, welche 1567 unter Markus Sittikus, Kardinal und Bischof von Konstanz festgesetzt wurden, verordnen: „Curae sit Parochis, ut singulis Dominicis et solemnibus quibusque festis Diebus verbum Dei in suis Ecclesiis ... pro concione evangelizent.“ (P. I. T. 6, c. 2.) **) In den Konstitutionen, die unter dem Bischofe Jakob 1609 herauskamen, und 1761 auf Befehl des Bischof Franz. Konradus revidirt herausgegeben wurden, lesen wir: „Conciones fiant in omnibus Ecclesiis, quae Rectorem habent, singulis diebus Dominicis et Festivis“ (pag. 71). ***)

Die Synodalkonstitutionen der Kirche von Lausanne, welche auf Befehl des Bischofes Maximus Guisolan 1812 gedruckt wurden, schreiben vor: „1) Parochis aliisque Clericis curam quasi pastoralem habentibus praecipimus, ut in plerisque solemnibus anni festivitatibus, in festis primarii Patroni et Dedicationis ecclesiae, item in Dominicis adventus et quadragesimae et semel in mense per reliquum anni tempus e sacro suggestu concionem habeant elaboratam; 2) ut reliquis diebus dominicis et festis brevis per modum homiliae, praelecto evangelio, fiat exhortatio congruave alterius generis instructio“ (pag. 52). †) Darauf wird die Suspension gegen jene ausgespro-

*) „Die Erzpriester, Leutpriester (Pfarrer) und Alle, welche Pfarrkirchen oder andere mit Seelsorge verbundene Kirchen besitzen, sollen selbst oder bei rechtmäßiger Verhinderung durch andere Taugliche das ihnen anvertraute Volk, so weit ihre und dessen Fähigkeit reicht, wenigstens an Sonn- und hohen Festtagen mit heilsamen Worten weiden, indem sie lehren, was zu wissen Allen zum Heile nothwendig ist, und ihnen in kurzer und leichtfaßlicher Rede die Laster, die sie meiden, und die Tugenden, die sie anstreben sollen, zeigen.“

*) „Die heilige Synode befiehlt .... daß (die Bischöfe oder Pfarrer) an allen Festtagen oder bei Feierlichkeiten unter der Feier der Messe oder dem Gottesdienste die heiligen Aussprüche und die Lehren des Heils auslegen und sich beeifern sollen, dieselben, mit Beiseitesetzung unnützer Streitfragen, in die Herzen Aller einzupflanzen, und sie im Gesetze des Herrn zu unterweisen.“

**) „Die Pfarrer sollen es sich angelegen sein lassen, an allen Sonntagen und an allen hohen Festtagen in ihren Kirchen das Wort Gottes von der Kanzel zu verkünden.“

***) „Predigten sollen in allen Kirchen, welche einen Rector oder Pfarrer haben, an allen Sonn- und Festtagen gehalten wrrden.“

†) „Wir befehlen den Pfarrern und andern Geistlichen, welche ein seelsorgerliches Amt haben; sie sollen 1) an den meisten hohen Festtagen des Jahres, an dem Feste des Kirchenpatrons

chen, welche an vier auf einander folgenden heiligen Tagen (Sonn- oder Festtagen) es unterlassen, das Wort Gottes zu verkünden.

In den Statuten für die Diözese Basel, welche 1581 unter dem Bischofe Jak. Christoph publizirt wurden, heißt es S. 22: „Parochi ... in suis Ecclesiis parochialibus singulis diebus dominicis et festivis concionentur. In oppidis vero et pagis majoribus, sicubi commode fieri queat, et in Adventu et Quadragesima, secundum Conc. Trident., etiam semel atque iterum in hebdomada, feria quarta et sexta.“ *)

* * *

Es bliebe nun übrig, von der Art und Weise zu reden, auf welche geprediget werden soll. Aber es ist nicht unsere Absicht, uns darüber tiefer einzulassen; die Regeln und Vorschriften der Homiletik finden sich in jedem Lehrbuche der Pastoralwissenschaft. Wir erlauben uns nur, einige wenige aphoristische Winke beizusetzen.

* * *

Der katholische Priester vertritt beim Predigen die Stelle Jesu; er spricht in seinem Namen. Jesus hat aber selbst gethan, was Er Andere lehrte; Er ist mit seinem Beispiele seinen Zuhörern vorangegangen. So soll auch der Priester selbst thun, was er Andere lehrt, und „ein Vorbild sein der Gläubigen im Wort, im Wandel, in Liebe, in Keuschheit“ (1. Tim. 4, 12). **)

* * *

Der Heiland suchte bei Allem, was Er that, und daher auch bei seiner Lehre nicht die eigene Ehre, sondern die Ehre des Vaters im Himmel, der Ihn gesendet hatte. Der Geistliche, den der Herr sendet zur Verkündigung seines hl. Wortes, soll bei seinen Predigten die Ehre Dessen suchen, der ihn gesendet hat, nicht die eigene Ehre, nicht den Ruhm seiner Gelehrtheit oder seiner Beredsamkeit.

* * *

Das Gedeihen kömmt nicht von uns. Wer aussäet ist nichts, und wer begießet ist nichts; es ist nur Einer, der das Wachsthum zu geben vermag, Gott im Himmel. Flehen wir daher mit Inbrunst, daß der Herr dem Samen seines heiligen Wortes, den wir ausstreuen, in den Herzen der Zuhörer ein gutes Erdreich durch seine Gnade bereite, und ihn zum Wachsthum bringe!

* * *

Der Herr fordert aber auch unsere Arbeit, unsere Bemühung, unsern Schweiß. Beten wir so, als wenn Alles von Oben käme, und arbeiten wir so und bereiten wir uns so vor, als wenn Alles von uns abhienge! Der Professor, der die profanste Wissenschaft vorzutragen hat, betritt die Katheder nicht, ohne sein Thema gehörig durchdacht, die Ideen geordnet zu haben. Und wir, die Lehrer der Wissenschaft des Heils, die Verkündiger der göttlichen Wahrheit, sollten die Kanzel ohne Vorbereitung betreten, ohne ernst- und gewissenhaft nachgedacht zu haben, wovon wir reden und was wir über den den ernsten, heiligen Gegenstand zu sagen haben!

* * *

Nur nichts im heiligen Lehramte mechanisch! Um Gottes willen nichts handwerksmäßig! Reden wir aus Liebe zu Gott! Reden wir aus Eifer für das Heil der Seelen, die Christus mit seinem Blute erlöset hat! Denken wir an den Lohn, der dem treuen Diener des Herrn, dem gewissenhaften Verkünder seines Wortes jenseits verheißen ist!

* * *

Wahre Popularität, verbunden mit jener Würde, mit welcher die göttliche Lehre Jesu immerhin behandelt werden soll, ist noch keine alltägliche Predigertugend. Von dem hl. Johannes Kent wird gelesen, wie er ungemeine Sorgfalt darauf verwandte, seine Predigten dem Verständnisse und dem Bedürfnisse seiner Zuhörer anzupassen, und wie er oft ganze Nächte in solchem Studium zubrachte!

* * *

Nicht nur die Sittenlehre, auch die Glaubenslehre, auch die Geheimnißlehren sollen geprediget werden; sonst bleibt nicht nur in der religiösen Erkenntniß der Zuhörer die kläglichste Lücke; es fehlt dem Gebäude der heiligen Wissenschaft der Grund- und Schlußstein; es fehlt dem Worte des Predigers höhere Kraft und Salbung. — Von Zeit zu Zeit soll die ganze Religionslehre in ihrem Zusammenhange vorgetragen werden.

* * *

Predigen wir Christum, und die Lehre, die Er uns aus dem Schooße seines Vaters gebracht; keine bloße Moralphilosophie, ꝛc. „Evangelizare“ heißt, die frohe Botschaft des Heiles verkünden, die uns der Sohn Gottes vom Himmel gebracht, nicht die Worte menschlicher Weisheit leh-

---

und der Kirchweihe, an den Sonntagen des Advents und der vierzigtägigen Fastenzeit, und einmal im Monate während der übrigen Zeit des Jahres auf der Kanzel eine ausgearbeitete Predigt halten; 2) an den übrigen Sonn- und Festtagen soll nach Art einer Homilie eine kurze Ermahnung nach Verlesung des Evangeliums oder eine andere passende Unterweisung statt finden.“

*) „Die Pfarrer sollen an allen Sonn- und Festtagen in ihren Pfarrkirchen predigen. In den Städten aber und größern Flecken, wo es schicklich geschehen kann, soll in der Advent- und Fastenzeit, nach dem Konzil von Trient, auch ein- oder zweimal in der Woche, am Mittwoch und Freitage geprediget werden.“

**) Die angeführten „Statuta Basileensia“ sagen sehr schön: „Pulchrum est, cum de Concionatore illud dicitur, quod olim de quodam ex Veteribus dictum legimus: Hic est, qui quale habet verbum, talem habet et vitam.“

ren. „Wenn Jemand lehret, lehre er nach Gottes Wort," schreibt der Erste unter den Aposteln (I. Petr. 4, 41), und Paulus, der große Prediger und Völkerapostel sagt: „Ich hatte mir vorgenommen, nichts unter euch zu wissen, als Jesum, und zwar Jesum den Gekreuzigten." (I. Kor. 2, 2.)

* * *

„Predige das Wort, halte an damit, es sei gelegen oder ungelegen, überweise, bitte, strafe in aller Geduld und Lehrweisheit. Denn es wird eine Zeit kommen, da sie die gesunde Lehre nicht ertragen, sondern nach ihren Gelüsten Lehrer um Lehrer nehmen werden, welche die Ohren kitzeln; und von der Wahrheit werden sie das Gehör abwenden und zu den Fabeln sich hinwenden. Du aber sei wachsam, ertrag alle Mühseligkeiten, thu das Werk eines Evangelisten, erfülle dein Amt!" (II. Tim. 4, 2—5.)

Kirchliche Nachrichten.

Schweiz. Solothurn. Der Gemeinderath von Olten hat den Hochw. Herrn Bläsi, bisherigen Sekundarlehrer zu Balsthal, zum Kaplan nach Olten ernannt.

— Nidwalden. (Eingesandt.) Am Ostersonntag, als am Vorabende der Abstimmung über die Verfassung durch die h. Landsgemeinde, wurde dem Volke Nachstehendes von den Kanzeln eröffnet: „Schon im Wintermonat 1849 wurde dem Unterzeichneten von der Tit. Kommission des w. w. Verfassungsrathes der neue Verfassungs-Entwurf eingehändiget, den ich sogleich an das hochw. Ordinariat in Chur sandte, um über alle jene Punkte, wo kirchliche oder religiöse Bestimmungen vorkommen oder kirchliche Verhältnisse berührt werden, das Urtheil des hochw. Herrn Bischofes zu vernehmen. Die unterm 4. Christmonat 1849 von Chur überschickte Antwort enthaltet ein sehr günstiges Urtheil, wörtlich dahin lautend: „„Die Verfassung sei durchaus im christkatholischen kirchlichen Sinne gehalten und verfaßt; die hl. katholische Religion sei im vollsten Maaße staatsrechtlich ausgesprochen, ihre Rechte vollkommen gewährleistet und die katholische Kirche durchaus frei und selbstständig erklärt und somit alle ihre Gesetze anerkannt."" *) Diese Mittheilung, christliches Volk, diene zu deiner Beruhigung. Ferner sollen die hochw. Geistlichen und Seelsorger nach dem Wunsche des w. w. Landrathes Euch, liebe Landleute, ermahnen, fleißig an der Landsgemeinde zu erscheinen. Und diesem doppelten Rufe, dem Rufe Euerer hochw. Seelsorger und hochweisen Obrigkeit werdet Ihr Gehorsam leisten, Euch zahlreich einfinden, und dabei ein ruhiges, friedliches und anständiges Betragen zeigen. Dieser Tag ist ein großer Tag, er ist ein wichtiger Tag, an welchem über die Annahme oder Verwerfung eines Grundgesetzes für ein ganzes Land vom Volke selbst abgesprochen und entschieden wird.

„Darum, liebes christliches Volk, fasse allein das Wohl des Vaterlandes ins Auge. Darum rufet den hl. Geist an; fraget Gott im heiligen Gebete; flehet um Erleuchtung und um seinen Beistand, und der Geist des Friedens und der Sanftmuth, der Geist der Ruhe und der Umsicht, mit einem Worte, der Geist Gottes, der Geist des seligen Niklaus von Flüe führe Euch an die Gemeinde und leite Euch an der Gemeinde! — Stans den 30. März 1850. Augustin Jöry, Pfarrer und bischöflicher Kommissarius."

Am Ostermontag folgte sodann die Abstimmung über die neue Verfassung, und das Niedwaldnervolk, das gewöhnt ist, der Stimme seiner geistlichen Obern und Hirten zu vertrauen, und dem die Gewähr seines Glaubens und seiner Religion über Alles geht, nahm die Verfassung mit größter Mehrheit an.

— Bern. In Biel verstarb am Charfreitage Herr Pfarrer Appenzeller, ein durch belletristische Schriften bekannter protestantischer Geistlicher.

— Aargau. Was unlängst in der Kirchenzeitung und andern Blättern von einer Versammlung protestantischer Geistlicher und Laien zu Suhr und ihren Petitionsbeschlüssen gesagt worden, wird von Augenzeugen der Hauptsache nach in Abrede gestellt.

— Graubündten. In Graubündtens neuem Verfassungsentwurf ist die Parität zu 3/5 Reformirten und zu 2/5 Katholiken für die obern Behörden beibehalten, und es erscheinen auch die konfessionellen Großrathskollegien

---

*) Die das Kirchliche betreffenden Artikel lauten also:

„§ 4. Das Nidwaldnervolk bekennt sich ungetheilt zur christlichen, römisch-katholischen, apostolischen Religion."

Der Staat gewährt der katholischen Kirche seinen vollen Schutz.

Das Verhältniß zwischen Kirche und Staat ist ein durchaus freies und selbstständiges, und die von denselben bisher besessenen Rechte bleiben Beiden zugesichert."

„§ 4. Den Klöstern und kirchlichen Stiftungen von Nidwalden ist ihr Fortbestand gewährleistet.

Die Klöster stehen unter dem Schutze und der Aufsicht des Staates gemäß Gesetz. Ebenso ist die Novitzen-Aufnahme nach den Bestimmungen des Gesetzes gestattet.

Bezüglich der Steuern sollen die Klöster gehalten sein, wie jeder andere Staatsangehörige."

„§ 24. Die Jugend soll den nöthigen Unterricht genießen. Der Staat in Verbindung mit der Hochw. Geistlichkeit und den Gemeindebehörden sorgt für diesen Unterricht."

Dann hat die Geistlichkeit in dem Kantonsschulrath eine angemessene Vertretung. Derselbe besteht nämlich aus 3 geistlichen und 3 weltlichen Mitgliedern und aus dem vom Amte abgetretenen Landammann als Präsident.

neuerdings wieder in einer Stellung, aus der man sie anderswo verdrängen möchte.

— Schwyz. Einsiedeln am Ostermontag. Heute wurde unser allverehrte Professor der Geschichte, Hr. P. Carl Brandes aus Braunschweig, während des Hochamtes in der Kirche feierlich als Mitglied des Klosters Einsiedeln aufgenommen. Wunderbar wurde dieser gelehrte Benediktiner von der Vorsehung Gottes geleitet, wie der Festprediger Hr. P. Gall Morel richtig bemerkte. Im Protestantismus erzogen, gelangte er doch bald zur Erkenntniß seiner Irrthümer, schwur sie ab und trat in Frankreich in den Orden des heil. Benedikt. Nachdem er hierauf ganz Italien durchreist hatte und nach Rom gekommen war, erhielt er aus besonderer Gnade von Papst Gregor XVI. die Erlaubniß, in eben jener Grotte, welche der heilige Benedikt bewohnt hatte, die Ordensgelübde abzulegen. Da sein Kloster wegen ökonomischen Zerfalles sich auflösen mußte, so kam er im Jahre 1847 hieher, wo er seither die Professur der Geschichte mit Auszeichnung versah. Seine vorzügliche Gelehrsamkeit, wie sein liebevolles, einnehmendes Wesen im Privatumgange sind ganz besonders geeignet, ihm alle Herzen zu gewinneu. (L. Z.)

Sardinische Staaten. In dem Schreiben, welches der Kardinal Antonelli im Namen des heiligen Vaters an den Geschäftsträger der Sardinischen Regierung gerichtet, wird im Anfange der Schmerz ausgedrückt, welchen der heilige Vater über die traurige Lage der Religion in diesen Staaten, über die zügellose Presse, welche alles Heilige in den Koth trete, über die Herabwürdigung der Geistlichkeit, um ihre Wirksamkeit zu lähmen, über die unaufhörlichen Anfeindungen der Kirche und ihrer Rechte, über die feindseligen Maßregeln, um ihr jeden Einfluß auf die Erziehung der Jugend abzuschneiden, empfinde. — Dann wird auf das neue Gesetz übergegangen, und der Vorwurf zurückgewiesen, als hätte sich der Papst geweigert, mit der Regierung Sardiniens in Unterhandlung zu treten. Der heilige Vater beruft sich auf die Konkordate Benedikts XIII. Benedikts XIV. und Gregors XVI. um zu beweisen, wie bereitwillig die Päpste von jeher gewesen, den Wünschen der Sardinischen Regierung entgegenzukommen, Konkordate, welche der heilige Stuhl immer auf das Gewissenhafteste beobachtet hätte. Seit 1848 hätte die Sardinische Regierung den Wunsch bezeigt, neue Verträge abzuschließen; der heilige Vater habe seinerseits einen Bevollmächtigten ernannt, welcher von den Vorschlägen Kenntniß nahm und seine Bemerkungen machte; der Sardinische Bevollmächtigte habe aber der Unterhandlung keine weitere Folge gegeben. Graf Siccardi, der vor einigen Monaten nach Portici gesandt worden, sei über den fraglichen Gegenstand in gar keine Unterhandlung eingetreten. Endlich sei bei dem heiligen Vater von den Artikeln des fraglichen Gesetzes Kenntniß gegeben worden, aber mit dieser Mittheilung sei die Erklärung verbunden gewesen, daß der von der Regierung gefaßte Entschluß unabänderlich sei. Zum Schluß sagt das Schreiben: „Beim Anblicke der traurigen und beklagenswerthen Lage, in welcher sich die Religion in Piemont befindet, und der Gefahren, welche daselbst die Kirche bedrohen, erhebt der heilige Vater in der tiefen Betrübniß seines Herzens seine Augen zu dem Gott der Erbarmungen, und bittet ihn aus ganzer Seele, diesem Volke mit den Strafgerichten zu verschonen, mit welchen er andere Nationen heimgesucht, welche auch in der Erniedrigung der Geistlichkeit und in der Herabwürdigung des Ansehens der heiligen Kirche ihre Wohlfahrt gesucht haben. Aber zu gleicher Zeit protestirt er, im Gefühle seiner Pflicht, laut vor Gott und den Menschen gegen die Wunden, welche man dem Ansehn der Kirche schlagen will, gegen jede ihren Rechten und den Rechten des heiligen Stuhles zuwiderlaufende Neuerung, und gegen jede Verletzung der Verträge, die er gehalten wissen will."

Alle Bischöfe des Königreichs haben nun ihre Verwahrung gegen das genannte Gesetz eingelegt; nur jene der Bischöfe der Insel Sardinien wird noch erwartet. Alle bitten den König, sich doch mit dem heiligen Stuhle zu verständigen, um die Gewissen zu beruhigen und unseligen Zerwürfnissen zwischen der geistlichen und weltlichen Gewalt zuvorzukommen.

Der Bischof von Mondovi hatte ein Zirkular und eine Protestation gegen das Siccardische Gesetz drucken lassen, um sie den Chorherren, Pfarrern und andern Geistlichen der Diözese zum Unterschreiben vorzulegen. Der Staatsanwalt von Mondovi hat in der Druckerei diese Blätter in Beschlag nehmen lassen, und schickt sich an, dem Bischofe den Prozeß zu machen. So wird das Petitionsrecht, das die Verfassung gewährleistet, ausgelegt.

Spanien. Madrid. Der Erzbischof von Toledo hat in der Kirche des hl. Ludwig zwei Mahometanern, die sich zur christlichen Religion bekehrt haben, die hl. Taufe und Firmung ertheilt.

Kirchenstaat. Am 21. März ist der Kardinal Fransoni, Präfekt der Kongregation der Propaganda von Neapel nach Rom zurückgekehrt.

— Velletri. Der Kardinal Macchi, Dekan des hl. Kollegiums, der von seinem Exil in seine Diözese zurückgekehrt ist, hat durch sechs Passionisten in seiner bischöflichen Stadt eine Mission halten lassen, um durch das Wort der Wahrheit die Lügen und Thorheiten zu verdrängen, welche unter der Herrschaft der Demagogen dem Volke beigebracht worden sind. Der Erfolg übertraf alle Erwartung. Die Kathedrale faßte bald die Menge der Zuhörer

nicht mehr, und man mußte in zwei Kirchen predigen. Die Schlußpredigt wurde auf dem Platze vor der Hauptkirche gehalten, wo gegen zehntausend Menschen sich versammelt hatten. Tausende von Männern und Frauen empfiengen die heiligen Sakramente. Der Bischof gedenkt, auch an andern Orten seiner Diözese Missionen halten zu lassen.

Neapel. Ungeachtet aller Bemühungen der Bischöfe hatten bis jetzt mehrere Gefängnisse keine Kapellen, wo die Gefangenen an den heiligen Tagen dem Gottesdienste beiwohnen konnten. Der König hat nun vom hl. Vater ein Breve erhalten, worin die Erlaubniß ausgesprochen ist, daß in allen Gefängnissen, in denen man keine Kapelle errichten kann, an den Sonn- und Festtagen auf einem Altare portatile Messe gelesen werden kann.

Oestreich. Dr. Veith's Predigten während der Fastenzeit wurden von einem äußerst zahlreichen Publikum besucht. Man bemerkte auch mehrere Glieder des Kaiserhauses unter den Zuhörern. Möchte das Wort des gefeierten Redners: „Unser allergnädigster Kaiser hat uns das herrliche Geschenk der Grundrechte gemacht. Die Fähigkeiten, die ungeheure Thätigkeit unserer Minister werden staunend von dem ganzen Auslande anerkannt — die verheißene Freiheit der Kirche aber steht leider dahin", dem Ministerium zu Ohren kommen und zu Herzen gehen.

Der Kardinal-Erzbischof von Salzburg ist den 23. März wieder in Salzburg eingetroffen. Die Verhandlungen über die kirchlichen Angelegenheiten scheinen daher geschlossen zu sein; die genauen Resultate kennt man aber noch nicht. Es soll der Kirche ihr bisheriger Einfluß auf die Volksschule gewahrt bleiben, die Besetzung der kirchlichen Aemter und theologischen Lehrstellen der Hauptsache nach von den Ordinariaten abhängen, und die Verwaltung des kirchlichen Vermögens nicht mehr ausschließlich vom Staate geführt werden. Nach andern Berichten wäre auch eine Verständigung zwischen dem Ministerium und dem Episkopate hinsichtlich des Verkehrs mit dem hl. Vater zu Stande gekommen, so daß das Placetum regium wegfiele.

Deutschland. Großh. Hessen. Der bischöfliche Stuhl soll wieder besetzt sein mit Dr. Förster, Domherrn und Domprediger in Breslau, der durch seine ausgezeichneten homiletischen Leistungen bekannt ist.

— Würtemberg. Zu Anfang des Monats März hat der hochw. Bischof von Rottenburg den auf seine Anordnung ausgearbeiteten Entwurf eines Rottenburger Diöcesanrituals nach Wien an den Nuntius Viale abgeschickt, damit er durch dessen Vermittlung an den heiligen Vater zum Zweck der Erlangung päpstlicher Approbation abgehe. Zur Wahl dieses Weges der Einführung sah sich der hochwürdigste Bischof, nachdem er die über das Objekt obwaltende bedeutende Discrepanz der Ansichten zu bemerken Gelegenheit gehabt, besonders durch den Rath seiner Comprovinz-Bischöfe ermuthiget, an welche er sich, wie es einem katholischen Bischofe zusteht, zuerst mit aller Freimüthigkeit gewendet hatte. Obwohl nämlich die meisten Stimmen unter den hochwürdigsten Bischöfen, an die er sich wenden wollte, den Grundsätzen, nach welchen der Entwurf bezüglich der Sprache ausgearbeitet ist, zustimmten, so deuteten doch fast alle auf den Weg, den jetzt der hochwürdigste Bischof eingeschlagen, als den besten und sichersten hin. Vor einigen Tagen ist nun ein Brief von Seite des apostolischen Nuntius an den Herrn Bischof eingelangt, worin diesem wegen seines Entschlusses die Ritualangelegenheit vor das Forum des apostolischen Stuhles zu bringen, in der anerkennendsten Weise Glück gewünscht und zugleich die Hoffnung ausgesprochen wird, daß sein Beispiel Nachahmung finden werde. Der Nuntius ist mit aller Entschiedenheit gegen die ausschließlich deutsche Sprache und ist der Meinung, daß der apostolische Stuhl in Beziehung auf die Zulassung der Muttersprache etwa die Einräumungen machen werde, welche unter Gregor XVI. in Beziehung auf das Linzer Ritual gemacht worden. Hinsichtlich der Frohnleichnamsprozession wird der Entscheid des apostolischen Stuhles besonders eingeholt.

Frankreich. Am Charfreitage predigte zu Ferner der hochw. Bischof Marilley vor einer unermeßlichen Menge von Zuhörern. Als er die Worte des Heilandes erklärte: Vater, vergieb ihnen; denn sie wissen nicht, was sie thun, war die Rührung unter den Anwesenden unbeschreiblich.

Die Jesuiten im Bagno.

Der „Allg. Zeitung" wird von Paris geschrieben: Kurz bevor das neue Unterrichtsgesetz die Wuth der alten Vorurtheile gegen die Jesuiten wieder anfachte, war es den angefeindeten Vätern gelungen, sich durch ein wahrhaft erhabenes Werk ihres Berufs die wüstesten Herzen zu gewinnen und die gottverlassensten Gemüther auf den Weg des Guten und in die Region des nie erlöschenden Lichtes zurückzuführen. Dieselben Männer, die in jedem Augenblick bereit sind an den Gestaden der Hudsonsbai Beschwerden und Gefahren jeder Art und in den Königreichen Hinterindiens die Palme des Martyrthums zu suchen, unternahmen gegen Ende vorigen Jahres eine Mission in dem Bagno von Toulon, wo sie wohl andere aber nicht geringere Hindernisse als bei den Wilden Nordamerika's und in dem barbarischen Polizeistaat Cochinchina zu erwarten schie-

nen. Sie mußten sich, außer den Schwierigkeiten die in tiefster Verworfenheit der Grundsätze und des Lebens, wie in stets unterhaltenem Ingrimme gegen alle, sei es sichtbare, sei es unsichtbare Gewalt, verhärtete Nationen ihrem Bekehrungswerke entgegensetzen würden, auch auf einen langen und kleinen Krieg gegen die tausend Bedenken und Hemmnisse gefaßt machen, mit denen unsere europäische Civilisation alles Ungewohnte von sich abhält. Nachdem durch eine Reihe von Schritten geeigneten Orts die amtlichen Besorgnisse und Abneigungen überwunden waren, erschienen die Missionäre in Toulon, wo sie von den hiezu ermächtigten Behörden sehr zuvorkommend empfangen und mit der größten Bereitwilligkeit unterstützt, von der Bevölkerung dagegen, den Matrosen zumal, nicht immer sehr wohlwollend aufgenommen wurden. Die Sträflinge, denen gegenüber sie zwar als Tröster und väterliche Lehrer, aber auch als Prediger unbedingten Gehorsams, als Vertheidiger einer unerbittlichen Regel und und mit dem unbeugsamsten Verdammungsurtheil gegen die in diesen durchwühlten Seelen jahrelang nistenden und brütenden Leidenschaften grundsätzlich auftraten, nahmen sie schneller, als sie es selber gehofft, für sich ein, und hatten sie bald nicht bloß in willige, gelehrige Zuhörer ihrer Vorträge und freudige Theilnehmer an den religiösen Handlungen, sondern auch in treue, thätige Anhänger des strengsten Sittengesetzes, das sie ihnen erst anempfahlen, dann auferlegten, umgewandelt, und als bei den letzten und wichtigsten Festlichkeiten einige Tausende dieser Unglücklichen, wenn auch nicht von ihren Fesseln befreit, doch ihrer gewöhnlichen Aufsicht entzogen, unter die ausschließliche Obhut einiger Priester sich gestellt fanden, hatte auch nicht die geringste Unordnung, nicht ein einziger Uebergriff statt. Ihre Körper waren nach wie vor in Eisen, als sie das himmlische Brod empfiengen, aber die Geister waren frei geworden. Die obrigkeitlichen Personen des Bagno, der Bischof von Frejus und eine Anzahl Frauen aus den höhern Ständen und namentlich aus den Kreisen der Verwaltung wohnten diesem erhebenden Akte bei. Jedermann war ergriffen, und statt der Aeußerungen des Hohns und des Mißfallens, die Anfangs aus der Hefe des Volkes hervorgezangen waren, schon lange aber unverkennbaren Zeichen der Sympathie und Hochachtung Platz gemacht hatten, wurden allenthalben nur die stärksten Beweise der Bewunderung und Ehrfurcht laut. Diese Thatsachen sind in einer kleinen Schrift: „Die Jesuiten im Bagno" einfach in einem Tone, der nur Vertrauen erwecken kann, und ohne übertriebene Hoffnung das gestiftete Gute würde in seiner ganzen Ausdehnung nachhaltig sein, erzählt, und wenn es eine niederschlagende Erscheinung ist, daß die Machwerke eines A. Chenu und Labodde so erstaunlichen Abgang finden, so ist es wieder aufrichtend und ermuthigend, daß auch eine Schrift, die so frohe Nachrichten und vortreffliche Beispiele enthält, nichts weniger als spurlos vorübergeht.

Neueres.

Mainz, 29. März. Nach einem heute hier angekommenen päpstlichen Breve ist Probst von Ketteler in Berlin zum Bischofe von Mainz ernannt. Dieses Breve ist aus Portici vom 15. März datirt.

Die hohen Amtsträger der Diözese Basel.

I.

Die Weihbischöfe.

(Fortsetzung.)

Caspar Schnorff, Bischof von Chrysopolis. Ward gewählt zu Delsperg den 8. Jänn. 1662. † 10. Juni 1704.

Joh. Christoph Haus, Bischof von Domitiopolis, 10. Juni 1704. † 12. Sept. 1725.

Joh. Baptist Haus, Bischof von Messala. —1730. † 29. Okt. 1745.

Joh. Bapt. Jos. Gobel *), Bischof v. Lidda. —1772. Ward 1791 konstitutioneller Bischof von Kolmar, und nachher ebenfalls konstitutioneller Erzbischof von Paris, und wurde den 13. April 1794 guillotinirt.

II.

Die Generalvikarien.

* In frühern Zeiten waren die Befugnisse der Generalvikarien und auch Offizialen gleichsam bezirksweise vertheilt und den betreffenden Erzdiakonen übergeben. In unserm Bisthum sind uns jedoch nur drei solcher Archidiakonen bekannt, nämlich: 1256 Heinrich Camerer, Domherr und Erzdiakon diesseits des Rheins (so heißt ein Landkapitel); Lütold v. Rötelein, Domherr und Erzdiakon im Frickgau, und 1280 Dietbelm, Erzdiakon im Sundgau. Diese Einrichtung dauerte einigermaßen bis zur französischen Revolution noch fort, indem gewisse Dignitarien des Domkapitels und anderer Stifte das Recht und die Pflicht hatten, in gewissen Zeiten die ihnen zuständigen Landkapitel zu visitiren, und daher von den Pfarreien derselben gewisse Emolumente bezogen. So war der Domdekan geborner Erzdiakon der Kapitel Sundgau und Maßmünster;

*) Wir behalten uns vor, in einer der nächsten Nummern einige biographische Notizen über diesen unglücklichen Prälaten zu bringen.

der Domscholaster Erzdiakon des Landkapitels „Inter Colles", und der Probst von St. Ursitz Erzdiakon des Landkapitels Elsgau, und sie hatten jedes Jahr die Visitation zu machen und die Emolumente zu beziehen.

Otho von Adventica, Archidiakon und Generalvikar des Bischofs Gerard. —1318.—

Johann, Prior des Klosters St. Alban zu Basel. —1331, 1344.—

Conrad Schaler v. Benken, Erzdiakon, Generalvikar des Bischofs Joh. Senn von Münsingen. † 1367.

Hermann Friling, Kapellan St. Mariä im Dom zu Basel. † 17. März 1439.

Peter zum Lufft, Dr. Decret. u. Domherr. —1461 (?) † 26. Juni 1474. *)

*) Er scheint lange vor seinem Hinscheid des Amtes entlassen worden zu sein. Ueberhaupt ist die Reihenfolge dieses und der zwei folgenden Generalvikarien räthselhaft.

Durch die Scherer'sche Buchhandlung in Solothurn ist zu beziehen der so eben erschienene

Bürgerkrieg in der Schweiz

in seiner

Veranlassung, Wirklichkeit und seinen Folgen, umfassend den Zeitraum von 1830 bis zur Einführung der neuen Bundesverfassung 1848. Historisch-politisch dargestellt von

J. B. Ulrich,

ehem. Redaktor der Staatszeitung der kath. Schweiz.

Preis 45 Bz.

Aschbach's Kirchen-Lexikon.

In den Verlag der Unterzeichneten ist übergegangen:

Allgemeines Kirchen-Lexikon, oder alphabetisch geordnete Darstellung des Wissenswürdigsten aus der gesammten Theologie und ihren Hülfswissenschaften. Bearbeitet von einer Anzahl katholischer Gelehrten. Herausgegeben von Dr. Joseph Aschbach.

Indem wir diese Verlagsveränderung hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, enthalten wir uns jeder weitern Anpreisung des bereits von allen Seiten und von den kompetentesten literarischen Notabilitäten als vortrefflich anerkannten und auch schon in den weitesten Kreisen verbreiteten Werkes, uns mit der Versicherung begnügend, daß, wie bisher, so fernerhin die tüchtigsten Gelehrten bei diesem wichtigen literarischen Unternehmen sich betheiligen und dasselbe seiner Vollendung entgegenführen werden, so daß es keinem Zweifel unterliegt, daß Aschbach's Kirchen-Lexikon seine vielfachen und anerkannten Vorzüge bis zum letzten Hefte bewahren werde.

Uebrigens sind alle Vorbereitungen getroffen, daß dieses, das Gesammtgebiet der theologischen und aller verwandten Wissenschaften in seinen Bereich ziehende und schon aus diesem Grunde jedem gebildeten Laien, namentlich in der Gegenwart empfehlenswerthe Werk — innerhalb achtzehn Monaten, vollständig in die Hände der Abnehmer abgeliefert sein wird. — Bereits sind 34 Hefte (die Buchstaben A — K) erschienen (à 18 kr. rhein. oder 5 Ngr.); das Ganze wird 54 Hefte oder fünf Bände nicht übersteigen.

Mainz im Februar 1850.

Die Expedition des Kirchen-Lexikons:
F. Kupferberg. F. Kirchheim.

☞ Zu gütigen Aufträgen empfehlen sich:
Scherer'sche Buchhandlung
in Solothurn.

Einladung zum Abonnement

auf das

Sonntagsblatt für das katholische Volk.

Mit dem ersten April beginnt ein neues Abonnement für das Sonntagsblatt, welches wöchentlich einen halben Bogen stark im Formate der Kirchenzeitung erscheint. Bestellungen nehmen alle Postämter an. Preis franco in der ganzen Schweiz für die Monate April, Mai und Juni nur 5½ Batzen.

Wir machen besonders die Hochw. Geistlichkeit auf dieses Sonntagsblatt aufmerksam, und bitten Sie zur Verbreitung einer so nützlichen Lektüre möglichst beizutragen. Der Preis ist so niedrig gestellt, daß es auch der ärmsten Familie möglich ist, sich dieses Blatt anzuschaffen.

☞ Die in andern Zeitschriften und Katalogen angekündigten Werke können zu den nämlichen Preisen auch durch die Scherer'sche Buchhandlung in Solothurn bezogen werden.

Druck von Joseph Tschan. Verlag der Scherer'schen Buchhandlung.